

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

A. Problem und Ziel

Die größte Herausforderung der kommenden Jahre und zugleich zentrale Aufgabe einer verantwortungsvollen Finanzpolitik wird es sein, die Verschuldung der öffentlichen Haushalte nachhaltig zu begrenzen. Dabei geht es vor allem darum, finanzielle Handlungsspielräume zur Bewältigung von zentralen Zukunftsaufgaben wieder zu gewinnen, u. a. um strukturelle Reformen konsequent angehen zu können, und entscheidende Impulse für mehr Wachstum und Beschäftigung zu geben.

Steuerpolitisch gilt es, diesen Prozess kurzfristig durch geeignete steuerrechtliche Maßnahmen zu flankieren und damit rasch einen notwendigen Beitrag zur Zielerreichung zu leisten.

Zur Schaffung möglichst rascher Rechtsklarheit sollen dabei zunächst Maßnahmen umgesetzt werden, die Bürger und Unternehmen in ihrer Dispositionsfreiheit unmittelbar berühren.

B. Lösung

Mit dem Gesetz, das zum 1. Januar 2006 in Kraft treten soll, wird ein entscheidender Beitrag zur Stabilisierung der Staatsfinanzen geleistet.

Es enthält Regelungen, die vor allem der Verbreiterung der Steuerbasis dienen und gleichzeitig zur Rechtsvereinfachung beitragen, wie z. B. der Wegfall der Steuerfreiheit für Abfindungen und Übergangsgelder, die Abschaffung der degressiven Absetzung für Abnutzungen (AfA) bei Mietwohngebäuden sowie die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2006 bis 2010 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zum
Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. EUR in den Kassenjahren				
	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	41	335	509	532	567
Länder	36	295	449	473	502
Gemeinden	13	105	162	175	186
Insgesamt	90	735	1 120	1 180	1 255

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 9 und 10 werden aufgehoben.
 - b) Nummer 15 wird aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 wird der Buchstabe c wie folgt gefasst:
 - „c) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,
 - im Jahr der Fertigstellung
und in den folgenden 9 Jahren
jeweils 4 vom Hundert,
 - in den darauf folgenden 8 Jahren
jeweils 2,5 vom Hundert,
 - in den darauf folgenden 32 Jahren
jeweils 1,25 vom Hundert.“

3. § 10 Abs. 1 Nr. 6 wird aufgehoben.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2005 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2005 zufließen.“

b) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) § 3 Nr. 9 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist für vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossene Verträge über Abfindungen oder für Abfindungen wegen einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Gerichtsentscheidung weiter anzuwenden, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2007 zufließen. § 3 Nr. 10 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist für Entlassungen vor dem 1. Januar 2006 weiter anzuwenden, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2007 zufließen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2005

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die größte Herausforderung der kommenden Jahre und zugleich zentrale Aufgabe einer verantwortungsvollen Finanzpolitik wird es sein, die Verschuldung der öffentlichen Haushalte nachhaltig zu begrenzen. Dabei geht es nicht nur darum, den rechtlichen nationalen und europäischen Vorgaben Rechnung zu tragen. Vielmehr gilt es auch, finanzielle Handlungsspielräume zur Bewältigung von zentralen Zukunftsaufgaben wieder zu gewinnen, nicht zuletzt, um strukturelle Reformen konsequent angehen zu können und einen wesentlichen Beitrag für mehr Wachstum und Beschäftigung zu leisten.

Entscheidend ist, diese Ziele miteinander zu kombinieren, damit beides gelingt: Wachstumskräfte stärken und Staatsfinanzen nachhaltig konsolidieren. Die Wechselwirkungen entsprechender finanzpolitischer Maßnahmen sind offensichtlich: Nur durch ein höheres Wirtschaftswachstum entstehen dauerhaft mehr Arbeitsplätze, sinken die Ausgaben für den Arbeitsmarkt und steigt auch das Steueraufkommen; umgekehrt sind entscheidende Impulse zur Belebung der Konjunktur nur im Rahmen eines konsolidierten Haushalts vertretbar und letztlich Erfolg versprechend.

Dieses finanzpolitische „Zwei-Säulen-Modell“ bestimmt auch die Leitlinien der Steuerpolitik der nächsten Jahre.

Danach muss vorrangiges steuerpolitisches Ziel insbesondere die Weiterentwicklung eines Steuersystems sein, das

- dem Staat auf allen staatlichen Ebenen – Bund, Länder und Gemeinden – dauerhaft sichere Einnahmen garantiert und damit zur erforderlichen Stabilisierung des Haushalts beiträgt,
- wirtschaftsfördernde Impulse gibt und somit auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland im internationalen Wettbewerb steigert und dabei
- eine gerechte, gleichmäßige und transparente Besteuerung sicherstellt sowie eine sozial ausgewogene Verteilung der Lasten zur Finanzierung der staatlichen Aufgaben gewährleistet.

Diese ehrgeizige Zielsetzung ist nicht von heute auf morgen und nur mit einem umfassenden Bündel aufeinander abgestimmter steuerlicher Maßnahmen zu verwirklichen, die in den kommenden Jahren stufenweise umgesetzt werden sollen.

Entscheidend ist, so schnell wie möglich diesen Zielen entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um bereits zu Beginn der 16. Legislaturperiode die Prioritäten der Finanz- und Steuerpolitik für die kommenden vier Jahre eindeutig zu umreißen, aber auch im Hinblick auf die kurzfristig zu erwartenden positiven ökonomischen und fiskalischen Wirkungen. Vor allem gilt es, ein klares politisches Signal für den ernsthaften Willen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu setzen.

Im Interesse einer berechenbaren und verlässlichen Politik soll Bürgern und Unternehmen rasch Rechtssicherheit vor allem in Bezug auf diejenigen steuerlichen Maßnahmen gegeben werden, die sie in ihrer Dispositionsfreiheit unmittelbar berühren.

Das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm enthält daher ein erstes Maßnahmenpaket zur Stabilisierung

der öffentlichen Haushalte, das bereits zum 1. Januar 2006 in Kraft treten soll.

Im Rahmen eines umfassenden steuerlichen Sofortprogramms werden kurzfristig weitere Maßnahmen, insbesondere zur Wirtschaftsförderung und Missbrauchsbekämpfung, die zeitgleich ebenfalls ab 2006 greifen sollen, folgen.

Für eine zielführende strukturelle Konsolidierung des Haushalts sind die Beseitigung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten und der Abbau unnötiger Steuersubventionen von zentraler Bedeutung. Auch im internationalen Vergleich zeigt sich, dass nur eine Politik Erfolg versprechend ist, die – nicht zuletzt im Interesse der Steuergerechtigkeit – verzerrende Ausnahmetatbestände und Lenkungsnormen im Steuerrecht abbaut.

Das Gesetz enthält daher Regelungen, die der Verbreiterung bzw. Stabilisierung der Steuerbasis dienen und gleichzeitig zur Rechtsvereinfachung beitragen. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Im Interesse eines weiteren Abbaus von Ausnahmeregelungen wird die begrenzte Steuerbefreiung für Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 9 EStG) aufgehoben. Die Aufhebung der Steuerbefreiung ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass auch der bei Fortbestand des Dienstverhältnisses gezahlte Arbeitslohn steuerpflichtig wäre. In diesem Zusammenhang entfällt ebenfalls die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 10 EStG für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z. B. nach dem Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz).
- Außerdem soll die Steuerfreiheit für Heirats- und Geburtshilfen (§ 3 Nr. 15 EStG) wegfallen. Die Streichung dieser Steuerbefreiung führt zu einer Gleichbehandlung mit anderen steuerpflichtigen Gelegenheitsgeschenken sowie mit Beziehern anderer Einkunftsarten, die diesen Freibetrag nicht ansetzen können.
- Die bisherige Möglichkeit, Mietwohngebäude degressiv abzuschreiben, entspricht nicht dem tatsächlichen Wertverschleiß. Es handelt sich damit um eine Steuersubvention, die nicht mehr zeitgemäß ist, weil die Wohnraumversorgung in Deutschland inzwischen über dem eigentlichen Bedarf liegt. Die Regelung des § 7 Abs. 5 EStG wird daher für Neufälle abgeschafft. Die Vereinheitlichung des Abschreibungssatzes auf 2 Prozent entspricht dem tatsächlichen Wertverlust und wird das Steueraufkommen insgesamt erhöhen.
- Die derzeitige Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG, wonach Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abziehbar sind, wird im Interesse der Rechtsvereinfachung, des Abbaus von Ausnahmetatbeständen und der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage aufgehoben.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches
Sofortprogramm**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2006	2007	2008	2009	2010
1	<u>§ 3 Nr. 9 EStG</u> Abschaffung des Freibetrags für Abfindungen (Ausnahme: Vereinbarung der Abfindung bis 31.12.2005 und Auszahlung bis 31.12.2006)	Insg.	+ 400	+ 50	+ 365	+ 400	+ 400	+ 400
		EST	+ 380	+ 45	+ 345	+ 380	+ 380	+ 380
		SolZ	+ 20	+ 5	+ 20	+ 20	+ 20	+ 20
		Bund	+ 182	+ 24	+ 167	+ 182	+ 182	+ 182
		EST	+ 162	+ 19	+ 147	+ 162	+ 162	+ 162
		SolZ	+ 20	+ 5	+ 20	+ 20	+ 20	+ 20
		Länder	+ 162	+ 19	+ 147	+ 162	+ 162	+ 162
		EST	+ 162	+ 19	+ 147	+ 162	+ 162	+ 162
		Gem.	+ 56	+ 7	+ 51	+ 56	+ 56	+ 56
		EST	+ 56	+ 7	+ 51	+ 56	+ 56	+ 56
2	<u>§ 3 Nr. 10 EStG</u> Wegfall des Freibetrags für Übergangs- gelder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Ausnahme: Entlassung bis 31.12.2005 und Zahlung bis 31.12.2006)	Insg.	+ 50	+ 30	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50
		EST	+ 45	+ 30	+ 45	+ 45	+ 45	+ 45
		SolZ	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 24	+ 13	+ 24	+ 24	+ 24	+ 24
		EST	+ 19	+ 13	+ 19	+ 19	+ 19	+ 19
		SolZ	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder	+ 19	+ 13	+ 19	+ 19	+ 19	+ 19
		EST	+ 19	+ 13	+ 19	+ 19	+ 19	+ 19
		Gem.	+ 7	+ 4	+ 7	+ 7	+ 7	+ 7
		EST	+ 7	+ 4	+ 7	+ 7	+ 7	+ 7
3	<u>§ 3 Nr. 15 EStG</u> Abschaffung des Freibetrags für Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers	Insg.	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		EST	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		SolZ
		Bund	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		EST	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		SolZ
		Länder	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		EST	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		Gem.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		EST	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches
Sofortprogramm**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr						
				2006	2007	2008	2009	2010		
4	§ 7 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 Buchst. c) EStG Abschaffung der degressiven AfA für Mietwohngebäude (Neufälle)	Insg.	+ 150	.	+ 10	+ 60	+ 120	+ 195		
		GewSt	+ 10	.	.	+ 5	+ 10	+ 15		
		ESt	+ 125	.	+ 10	+ 45	+ 95	+ 155		
		KSt	+ 10	.	.	+ 5	+ 10	+ 15		
		SolZ	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 10		
		Bund	+ 63	.	+ 4	+ 27	+ 50	+ 85		
		GewSt	+ 1		
		ESt	+ 53	.	+ 4	+ 19	+ 40	+ 66		
		KSt	+ 5	.	.	+ 3	+ 5	+ 8		
		SolZ	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 10		
		Länder	+ 59	.	+ 4	+ 22	+ 46	+ 75		
		GewSt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 2		
		ESt	+ 53	.	+ 4	+ 19	+ 40	+ 66		
		KSt	+ 5	.	.	+ 2	+ 5	+ 7		
		Gem.	+ 28	.	+ 2	+ 11	+ 24	+ 35		
GewSt	+ 9	.	.	+ 4	+ 9	+ 12				
ESt	+ 19	.	+ 2	+ 7	+ 15	+ 23				
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten	Insg.	+ 600	.	+ 300	+ 600	+ 600	+ 600		
		ESt	+ 570	.	+ 285	+ 570	+ 570	+ 570		
		SolZ	+ 30	.	+ 15	+ 30	+ 30	+ 30		
		Bund	+ 272	.	+ 136	+ 272	+ 272	+ 272		
		ESt	+ 242	.	+ 121	+ 242	+ 242	+ 242		
		SolZ	+ 30	.	+ 15	+ 30	+ 30	+ 30		
		Länder	+ 242	.	+ 121	+ 242	+ 242	+ 242		
		ESt	+ 242	.	+ 121	+ 242	+ 242	+ 242		
		Gem.	+ 86	.	+ 43	+ 86	+ 86	+ 86		
		ESt	+ 86	.	+ 43	+ 86	+ 86	+ 86		
		6	Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm	Insg.	+ 1.210	+ 90	+ 735	+ 1.120	+ 1.180	+ 1.255
				GewSt	+ 10	.	.	+ 5	+ 10	+ 15
				ESt	+ 1.130	+ 85	+ 695	+ 1.050	+ 1.100	+ 1.160
				KSt	+ 10	.	.	+ 5	+ 10	+ 15
				SolZ	+ 60	+ 5	+ 40	+ 60	+ 60	+ 65
Bund	+ 545			+ 41	+ 335	+ 509	+ 532	+ 567		
GewSt	+ 1		
ESt	+ 480			+ 36	+ 295	+ 446	+ 467	+ 493		
KSt	+ 5			.	.	+ 3	+ 5	+ 8		
SolZ	+ 60			+ 5	+ 40	+ 60	+ 60	+ 65		
Länder	+ 486			+ 36	+ 295	+ 449	+ 473	+ 502		
GewSt	+ 1			.	.	+ 1	+ 1	+ 2		
ESt	+ 480			+ 36	+ 295	+ 446	+ 467	+ 493		
KSt	+ 5			.	.	+ 2	+ 5	+ 7		
Gem.	+ 179			+ 13	+ 105	+ 162	+ 175	+ 186		
GewSt	+ 9	.	.	+ 4	+ 9	+ 12				
ESt	+ 170	+ 13	+ 105	+ 158	+ 166	+ 174				

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 9 und 10)

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD sieht beginnend ab 1. Januar 2006 eine Reduzierung von Ausnahmetatbeständen vor. Daher wird die betragsmäßig begrenzte Steuerbefreiung für Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses aufgehoben. Die Abfindungszahlungen sind künftig in vollem Umfang steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie können jedoch wie bisher als außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt besteuert werden (sog. Fünftelungsregelung), wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Aufhebung der Steuerbefreiung ist unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass auch der bei Fortbestand des Dienstverhältnisses gezahlte Arbeitslohn steuerpflichtig wäre.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Steuerbefreiung für Entlassungsabfindungen (§ 3 Nr. 9 EStG) wird auch § 3 Nr. 10 EStG als die entsprechende Vorschrift für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z. B. nach dem Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz) aufgehoben.

Für Verträge über Abfindungen, Gerichtsentscheidungen oder Entlassungen vor dem 1. Januar 2006 sieht eine Übergangsregelung (siehe Nummer 4 Buchstabe b) aus Gründen des Vertrauensschutzes die Weiteranwendung der bisherigen Steuerfreiheit vor, soweit dem Arbeitnehmer die Zahlung vor dem 1. Januar 2007 zufließt.

Zu Buchstabe b (Nummer 15)

Im Zuge der Reduzierung von Ausnahmetatbeständen werden die auf jeweils 315 Euro begrenzten Steuerbefreiungen für besondere Zuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes aufgehoben (§ 3 Nr. 15 EStG). Solche Zuwendungen sind künftig in vollem Umfang steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Aufhebung der Steuerbefreiungen führt zu einer Gleichbehandlung mit Zuwendungen des Arbeitgebers aus anderen Gelegenheiten und Beziehern anderer Einkünfte, für die die Steuerbefreiung nicht gilt.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c)

Die Wohnungsversorgung in Deutschland ist stabil. Die Bevölkerungszahlen wachsen nicht mehr, so dass der Bedarf an neuen Wohnungen sinkt. Der Neubau von Wohnungen

wurde insbesondere auch durch die degressive AfA gemäß § 7 Abs. 5 EStG gefördert. Soweit die degressiven Abschreibungssätze über dem tatsächlichen Wertverschleiß (rund 1 bis 2 Prozent pro Jahr) liegen, stellen sie eine Steuer-subvention dar. Durch überhöhte Abschreibungssätze in den ersten 18 Jahren sind die Gebäudewerte in den Bilanzen der Unternehmen zu niedrig. In der Realität sind die Gebäude mehr wert. Dadurch gehen hohe Steuereinnahmen verloren. Die degressive AfA ist daher zurückzuführen und an den tatsächlichen Wertverschleiß anzupassen. Durch die Vereinheitlichung des AfA-Satzes auf 2 Prozent wird sich künftig das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden erhöhen und verstetigen.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1 Nr. 6)

Steuerberatungskosten, die keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, können bisher nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Im Zuge der Reduzierung von Ausnahmetatbeständen wird diese Regelung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen durch dieses Gesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2006 bzw. für den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2005 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 4a)

Ab 2006 entfällt die begrenzte Steuerfreiheit für Entlassungsabfindungen (§ 3 Nr. 9 EStG) und der Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis (§ 3 Nr. 10 EStG); siehe Nummer 1 Buchstabe a. Die Übergangsregelung in Absatz 4a sieht aus Vertrauensschutzgründen die Weiteranwendung der bisherigen begrenzten Steuerfreiheit vor für Verträge über Abfindungen, Gerichtsentscheidungen oder Entlassungen vor dem 1. Januar 2006, soweit dem Arbeitnehmer die Zahlung vor dem 1. Januar 2007 zufließt.

Der bisherige Absatz 4a kann wegen zeitlicher Überholung ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2006.

